

# Personalverordnung der Primarschulgemeinde Elgg

(vom 8. Dezember 2022)

## A. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis des Personals der Primarschulgemeinde Elgg.

### Art. 2 Personalkategorien

Das Personal der Primarschulgemeinde umfasst:

- das kantonal besoldete Lehr- und Schulleitungspersonal der Volksschule (Kindergarten, Primarstufe)
- das kommunale Lehrpersonal (Fachlehrpersonen, DaZ-Lehrpersonen u.a.)
- das übrige Personal (Verwaltung, Hausdienst u.a.)

### Art. 3 Anwendbares Personalrecht

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis des kantonal besoldeten Lehr- und Schulleitungspersonals richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht.

<sup>2</sup> Für das kommunale Lehrpersonal gilt in der Regel sinngemäss das kantonale Lehrpersonalrecht (Lehrpersonalgesetz (LPG), Lehrpersonalverordnung (LPVO), sofern diese Verordnung oder die Anstellungsverfügung keine abweichende Regelung vorsieht.

<sup>3</sup> Für das übrige Personal gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalrechts für das Staatspersonal (Personalgesetz (PG), Personalverordnung (PVO), Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO)), sofern diese Verordnung oder die Anstellungsverfügung keine abweichende Regelung vorsieht.

## **B. Das Arbeitsverhältnis**

### **Art. 4 Art und Entstehung**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und in der Regel unbefristet. Es wird durch die Primarschulpflege mit Verfügung begründet.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege kann Anstellungsbefugnisse an die Schulleitung, an die Leitung Schulverwaltung oder ein anderes Organ delegieren.

### **Art. 5 Umfang der Anstellung**

<sup>1</sup> Die Anstellungsverfügung bestimmt den Beschäftigungsgrad (Pensum).

<sup>2</sup> Das Pensum kann mit einer Jahres- oder Schuljahresarbeitszeit definiert und ein Gleitzeitsystem eingeführt werden.

### **Art. 6 Lohn**

<sup>1</sup> Die kommunalen Lehrpersonen werden in die kantonalen Lohnklassen des Lehrpersonals eingereiht. Die Primarschulpflege bestimmt die Einreihung und Einstufung.

<sup>2</sup> Befristet angestellte Lehrpersonen mit Teilpensen können für die tatsächlich erteilten Lektionen entschädigt werden. In den Lektionsansätzen sind Ferien, Sonn- und Feiertage abgegolten. Schuleinstellungen, die sie nicht zu verantworten haben (inkl. Krankheit), gelten als erbrachte Arbeitszeit.

<sup>3</sup> Vikarinnen und Vikare, die von der Primarschulpflege angestellt sind, werden nach den kantonalen Ansätzen besoldet. Die Primarschulpflege kann eigene Ansätze festlegen oder im Einzelfall vereinbaren.

<sup>4</sup> Der Stellenplan reiht das übrige Personal in die kantonalen Lohnklassen ein. Die Primarschulpflege bestimmt die Einstufung.

<sup>5</sup> Die Angestellten haben für die Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten keinen Anspruch auf besondere Entschädigungen. Vorbehalten bleiben allfällige Bestimmungen dieser Verordnung oder ausdrückliche Beschlüsse der Primarschulpflege.

### **Art. 7 Generelle Lohnanpassungen**

Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen, Treueprämien und Kinderzulagen gelten für das gesamte kommunale Personal der Primarschulgemeinde.

## **Art. 8 Individuelle Lohnanpassungen**

<sup>1</sup> Über individuelle Lohnerhöhungen oder Rückstufungen beim gesamten kommunalen Personal entscheidet die Primarschulpflege in der Regel aufgrund periodischer Mitarbeiterbeurteilungen.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege bestimmt das Verfahren. Der Stufenanstieg kann aufgrund eines Mitarbeitergesprächs vorgenommen werden.

## **Art. 9 Dienstaltersgeschenke**

Für die Ausrichtung der Dienstaltersgeschenke der kommunalen Angestellten wird nur die Anstellungsdauer in der Primarschulgemeinde, der Sekundarschulgemeinde und der politischen Gemeinde sowie in Zweckverbänden, denen diese Gemeinden angeschlossen sind, berücksichtigt.

## **Art. 10 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege regelt die Entschädigungen für Schülertransporte, Lotsendienst, Betreuung, Lagerleitung, Sitzungsteilnahme und Protokollführung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung der dienstlichen Auslagen (Spesen) richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die Primarschulpflege kann im Einzelfall Entschädigungen für ausserordentliche Dienstleistungen ausrichten.

## **Art. 11 Aufgabenerfüllung**

<sup>1</sup> Die Aufgaben und Pflichten richten sich nach den geltenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen, nach den Pflichtenheften und den Anweisungen der vorgesetzten Personen oder Organe.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung, das Organisationsstatut oder die Anstellungsverfügung bestimmen die Unterstellungsverhältnisse.

## **Art. 12 Schweigepflicht und Datenschutz**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden beachten den Datenschutz gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

### **Art. 13 Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden verpflichten sich zu einer regelmässigen fachlichen und persönlichen Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege fördert die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden und leistet daran Beiträge. Die Einzelheiten werden durch ein Reglement bestimmt.

### **Art. 14 Mitarbeiterbeurteilung**

<sup>1</sup> Das gesamte kommunale Personal der Primarschulgemeinde hat Anspruch auf eine regelmässige Beurteilung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege bestimmt das Verfahren. Bei Angestellten mit Teilpensen und Kurzeinsätzen kann im Einvernehmen auf die Mitarbeiterbeurteilung verzichtet werden.

### **Art. 15 Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

<sup>1</sup> Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

<sup>2</sup> Die Kündigungsfristen und –termine richten sich nach dem anwendbaren kantonalen Recht, sofern die Anstellungsverfügung nicht etwas anderes vorsieht.

## **C. Personalvorsorge**

### **Art. 16 Versicherungsschutz**

Das Personal der Primarschulgemeinde ist gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) gegen die Folgen von Berufsunfällen und ab einem Anstellungsumfang von 8 Stunden/Woche auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert.

### **Art. 17 Krankheit und Unfall**

<sup>1</sup> Die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Personalrechts (§ 99 VVO), ebenso die Folgen und Massnahmen bei längeren Dienstaussetzungen (§§ 99ff. VVO).

<sup>2</sup> Für die Versicherung der Kostenfolgen aus Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen schliesst die Primarschulgemeinde einen Pauschalversicherungsvertrag ab. Der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin hat anteilmässig die Hälfte der jährlichen Prämie der Nichtbetriebsunfallversicherung zu übernehmen.

## **Art. 18 Berufliche Vorsorge**

Neben den gesetzlichen Versicherungen von AHV und IV ist die Primarschulgemeinde der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich angeschlossen. Für die Eintrittsformalitäten, den Umfang der Beitragspflicht, die Versicherungsleistungen und die Pensionierung gelten die entsprechenden Bestimmungen der BVK.

## **D. Rechtsschutz**

### **Art. 19 Rechtsweg**

<sup>1</sup> Bei personalrechtlichen Anordnungen einer vorgesetzten Person oder eines Organs kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung eine Überprüfung durch die Primarschulpflege verlangt werden.

<sup>2</sup> Gegen abschliessende personalrechtliche Anordnungen steht der Rekurs an den Bezirksrat offen, vorbehältlich § 10 des Lehrpersonalgesetzes.

## **E. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Personalverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt alle im Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse der Primarschulpflege.

### **Art. 21 Übergangsbestimmungen**

Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen.

### **Namens der Primarschulgemeinde**

Der Präsident	Armin Bähler
Die Leiterin Schulverwaltung	Anita Jansen

Von der Primarschulgemeindeversammlung beschlossen am 8. Dezember 2022.